



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Nadir: Die Engländer in Indien

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Für normale Zustände des politischen Lebens hat die periodische Festsetzung der Friedenspräsenz jede Bedeutung verloren. Das derzeitige Friedenspräsenzgesetz vom 27. März 1911, das für die nächsten fünf Jahre gelten sollte, ist schon einmal durch eine Erhöhung durchbrochen worden und wird voraussichtlich demnächst nochmals durchbrochen werden. Denn höher als das Friedenspräsenzgesetz steht die verfassungsmäßige Grundlage unseres Heerwesens, die allgemeine Wehrpflicht. Sie nicht zu unterbinden, sondern zur Wahrheit zu machen, ist die Aufgabe des Friedenspräsenzgesetzes.



Die Engländer in Indien

Von Nadir



Die Eroberung Indiens durch die Engländer entsprang, wie bereits in Heft 2 d. Jhrg. der Grenzboten dargetan wurde, keinem wohlüberlegten Plane. Sie erfolgte vielmehr zufällig, nicht selten sogar gegen den Willen der englischen Regierung. Ebenso trug und trägt zum Teil noch heute die Verwaltung des Landes den Charakter des Improvisierten. Sie gleicht einem Gebäude, das ohne einheitlichen Bauplan den jeweiligen Augenblicksbedürfnissen entsprechend errichtet, vergrößert und umgestaltet wurde. In dieser Abneigung gegen alles Doktrinäre, gegen alle einengende Prinzipienreiterei erkennt man einen Hauptcharakterzug des englischen Wesens wieder.

England war es, das zuerst den Verfassungsgedanken in die Tat umsetzte und trotzdem wird es bald das einzige Land der Erde sein, das keine geschriebene Verfassung besitzt. Nicht nach den längst veralteten Verfassungsurkunden der „Magna Charta“ und den „Habeas - Corpus - Akten“, sondern nach einem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht wird das heutige England regiert. Gewiß sind dadurch manche überlebten Gebräuche erhalten worden, Atavismen, die zum Teil dem Nichtengländer geradezu lächerlich erscheinen. Aber dennoch hat keine noch so schön ausgeklügelte Verfassung sich so plastisch allen neuentstehenden Bedürfnissen des öffentlichen Lebens anzupassen vermocht, wie das auf alterwürdige Traditionen aufgebaute parlamentarische Regierungssystem Englands. Während europäische Festlandstaaten trotz aller verbrieften und beschworenen Konstitutionen nie aus den Verfassungskrisen herauskamen (oder geschah das vielleicht gerade wegen dieser einengenden Bestimmungen?), verstand es England, sich seinen Noth stets rechtzeitig nach seinen Bedürfnissen und seinem Geschmack umzuändern. Diese staatsmännische Anlage eines ganzen Volkes erklärt das

Geheimnis der großen kolonialisatorischen Erfolge Englands. Deutschland versuchte es, die afrikanischen Neger mit seinem Bureaokratismus zu beglücken, Frankreich die Annamiten mit seiner Monopolwirtschaft. Beide handelten nach festen Prinzipien, die für die heimischen Verhältnisse allenfalls noch geeignet sein mochten, in fremden Ländern aber nur Schaden stiften konnten.

Man kann nicht sagen, daß England sich bei der Verwaltung Indiens vom Doktrinarismus frei gehalten hat. Ich werde später noch auf einen derartigen Fall zu sprechen kommen, an dessen Folgen Indien heute noch krankt. Dieser Fall war indessen eigentlich nur eine zu weitgehende Reaktion gegen die schädlichen Wirkungen der übertriebenen Systemlosigkeit.

Durch den Sieg von Plassey war den Engländern die ganze Provinz Bengalen mit den dazu gehörigen Landschaften Bihar und Orissa in den Schoß gefallen. Sie sahen sich nun plötzlich vor die Aufgabe gestellt, ein Gebiet von etwa 350 000 Quadratkilometern (das also annähernd so groß ist, wie das Königreich Preußen) zu verwalten. Clive, dem das Hauptverdienst an der Eroberung des Landes zukam, verließ Indien bald nach seinem großen Erfolg und kehrte nach England zurück. Er war durch die Annahme ungeheurer Geschenke zu einem der reichsten Leute Englands geworden. Kein Wunder, daß seine Nachfolger zunächst wenig an die großen Pflichten dachten, die ihnen aus der Regierung der zahllosen neuen Untertanen erwachsen, sondern in den eroberten Ländern nur eine melkende Kuh sahen. Wer immer die Heimat verließ, um bei der indischen Handelskompagnie in Dienst zu treten, hatte nur ein großes Ziel vor Augen: es galt, möglichst schnell ein großes Vermögen zusammenzuraffen, noch ehe das mörderische Klima die Gesundheit untergraben hatte, und dann nach England zurückzukehren, um dort ein bequemes und luxuriöses Leben führen zu können. So kam es, daß die ersten Jahre der englischen Verwaltung in Indien ein schwarzes Kapitel des denkbar schlimmsten Ausaugeystems wurden. Ein Schwarm von Abenteurern ergoß sich unter dem Namen: „Agenten der Handelskompagnie“ über das unglückliche Land, nistete sich in allen Zweigen der Verwaltung ein und riß alle Stellen, wo es etwas zu verdienen gab, an sich.

Für das Land war dieses System verhängnisvoller als die schlimmste Mißregierung der früheren Herren. Denn mochte der einheimische Fürst seine Untertanen noch so schwer drücken, er erhielt seine Steuern doch hauptsächlich in Naturalien, und auch das Bargeld, welches er einzog, wurde zum größten Teil im Lande selbst wieder ausgegeben. Die fremden Handelskompagnien importierten damals ebenfalls viel Edelmetall nach Indien, so daß bis zur Eroberung Bengalens durch England ein dauernder Geldzufluß aus Europa nach Indien bestand. Die englische Kompagnie schnitt nicht nur diesen Zufluß durch Zerstörung der anderen europäischen Handelsniederlassungen ab, sie exportierte sogar noch Bargeld, teils in Form von Dividenden, Gehältern, Geschenken usw.,

teils als Betriebskapital zur Bezahlung des damals aufblühenden chinesischen Exporthandels*).

Schon Clive hatte vor dieser Ausfuhr des baren Geldes gewarnt und empfohlen, zu der alten Methode der Zahlung der Steuern in Naturalien zurückzukehren. Wie so viele seiner guten Ratschläge befolgte man auch diesen nicht. Die Folge war, daß aus dem einst so reichen Bengalen binnen wenigen Jahren alle Barmittel buchstäblich herausgezogen wurden. („Litteraly drained.“ 5000000 Pfd. Stl. in drei Jahren siehe Wheeler, Early records of British India, London 1878. S. 375.)

Spätere Geschlechter mußten für diese unweife Politik büßen. Noch heute drückt der Mangel an Metallreserven schwer auf Indien und macht die Einführung der Goldwährung in absehbarer Zeit unmöglich**).

In der kurzen Zeit von 1857 bis 1871 belaufen sich allein die offiziell veröffentlichten Einnahmen der Handelskompagnie auf 29 500 000 Pfd. Stl. Was darüber hinaus der unglücklichen Bevölkerung abgepreßt wurde, entzieht sich jeder Schätzung. Aber es muß sich um ungeheure Summen gehandelt haben. Denn damals entstand in Europa die übelberüchtigte Bezeichnung „indischer Nabob“ (d. h. ein in Indien reich gewordener Engländer). Ganz England erregte sich gegen diese prozigen Parvenus, die meist bettelarm hinausgezogen waren und sich nun gegenseitig in der sinnlosen Vergeudung ihres mühelos erworbenen Reichtums überboten***).

*) China führte damals keinerlei europäische Waren ein, sondern sein ganzer Handel mit Europa war ein reines Exportgeschäft. Solange dieser Zustand dauerte, sah die chinesische Regierung das Erscheinen der europäischen Kaufleute gar nicht ungern; brachten diese doch dem Lande einen reichen Zufluß von Bargeld. Erst im Jahre 1830 änderte sich das. Mit diesem Jahre begann nämlich die Überschwemmung Chinas mit indischem Opium. Die fremden Kaufleute hatten endlich einen Importartikel für China gefunden und zwar einen so begehrten, daß bald eine starke Abwanderung des chinesischen Kapitals nach Europa und Indien einsetzte. Um sich gegen diesen Kapitalverlust zu schützen, verbot China 1840 die Opiumeinfuhr, eine Maßregel, welche bekanntlich zu dem berüchtigten Opiumkrieg führte.

***) Theoretisch besitzt Indien seit 1893 die Goldwährung, da damals der Kurs der Rupie gesetzlich festgelegt wurde (1 Sovereign = 15 Rupien). Da aber Indien keine Goldreserve besitzt, sondern sogar der aus der Prägung des minderwertigen Silbers sich ergebende Gewinn, die sogenannte Goldstandardreserve, größtenteils nach London gezogen wurde, fehlt zur Zeit einer Krisis jede Garantie für die Aufrechterhaltung des Rupienkurses. (Siehe die beiden lehrreichen Aufsätze in der Frankfurter Zeitung vom 5. und 15. September 1912.)

****) Ein arabischer zeitgenössischer Geschichtsschreiber, Seir Mutakherin, urteilte damals folgendermaßen über die Engländer: „Man muß zugeben, daß die Franken in hohem Grade Gegenwart des Geistes, Selbstbeherrschung und Mut besitzen. Wenn sie neben diesen herrlichen Eigenschaften auch die Regierungskunst besäßen, wenn sie das Volk Gottes mit ebenso großer Sorgfalt behandelten wie ihre kriegerischen Angelegenheiten, keine Nation würde sie dann übertreffen, keine wäre würdiger zu herrschen. Aber alle von ihnen regierten Völker seufzen unter ihrem harten Joch und sind der Armut und dem Elend preisgegeben. O Gott, komme deinen betrübten Dienern zu Hilfe und befreie sie von den Unterdrückern, unter welchen sie leiden“ (Tilby, British India S. 84).

Lange konnte es natürlich nicht so weiter gehen. Schon fünf Jahre nach Clives Abreise war die englische Herrschaft in Bengalen so schwer erschüttert, daß der Meister selbst zurückkehren mußte, um sein Werk vor dem Zusammenbruch zu retten. Während dieses seines letzten Aufenthalts in Indien hat nun Clive einen detaillierten Verwaltungsplan für die Kolonie ausgearbeitet. Obgleich seitdem hundertundfünfzig Jahre verflossen sind, möchte ich doch mit einigen Worten bei diesem Plan verweilen, weil darin schon manche noch heute aktuellen Fragen auftauchen, und weil viele schwere Mißgriffe der Folgezeit vermieden worden wären, wenn man den klaren, einfachen Prinzipien des Eroberers und ersten Gouverneurs von Britisch-Indien mehr Beachtung geschenkt hätte.

Das mohammedanische Regierungssystem Indiens (und der meisten anderen mohammedanischen Länder) unterschied zwei Verwaltungszweige: die Diwanie oder Finanzverwaltung und das Nizamet oder Heerwesen. Eine selbständige Abteilung für das Gerichtswesen gab es nicht, sondern jeder Beamte, jeder Offizier übte ohne weiteres die Gerichtsbarkeit innerhalb seines Befehlsbereiches aus. Das Nizamet ging mit der Eroberung des Landes automatisch in die Hände der Engländer über. Was den eingeborenen Fürsten noch an eigenen Truppen verblieb, entbehrte jedes militärischen Wertes. Die Diwanie dagegen war der englischen Kompagnie durch einen Ferman des Großmoguls (vom 2. August 1765) übertragen worden. (Die Kompagnie erkannte damit also in aller Form ihre politische Abhängigkeit vom Großmogul an und verpflichtete sich sogar zur Zahlung eines jährlichen Tributs von 2600000 Rupien.)

Da Indien ein fast reines Agrarland ist, bildet der Ackerbau die Hauptsteuerquelle der Regierung. Das System der Erhebung dieser Agrarsteuern, wie es die Engländer bei Eroberung des Landes vorfanden, stammte vom Kaiser Akbar. Wie so viele Einrichtungen dieses außerordentlichen Monarchen paßte es sich gut den Bedürfnissen des Landes an. Der Güte des Bodens, den Schwankungen des Klimas usw. trug es in weitgehendstem Maße Rechnung. Naturgemäß mußte ein solches System auch sehr verwickelt sein. (Genaueres hierüber bei dem obenerwähnten Barchou de Penhoen. Der Großmogul Dschehangir sagte, man brauche zehn Jahre, um das Steuersystem Bengalens zu erlernen. S. Stewart History of Bengal 164.) Clive erkannte sofort, daß englische Beamte sich kaum darin zurechtfinden würden. Er behielt daher, soweit wie möglich, die einheimische Verwaltung bei. Der Nawab von Bengalen war ein Spielzeug in seinen Händen. Ließ er diesen der Form nach im Besitz der Herrschaft und wahrte dessen Würde seinen Untertanen gegenüber, so ging das ganze Ansehen, welches die alte Regierung noch im Volke genoß, automatisch auf ihn über. Ein englischer „Resident“ am Hofe des Nawab, dem die Kontrolle aller wichtigen Staatshandlungen, insbesondere des Finanzwesens oblag, genügte, um die Interessen der Kompagnie der einheimischen Regierung gegenüber sicherzustellen. Dieses einfache und wenig kostspielige System war aber nicht nach dem Sinne der stellen- und profit hungerigen Kompagnie-

beamten, welche nach Clive die Kolonie regierten. Die einheimische Regierung wurde immer mehr zurückgedrängt, schließlich sogar ganz beseitigt. Bei den neu hinzukommenden Eroberungen verfuhr man ähnlich, so daß schließlich kein indischer Fürst mehr seines Besitzes sicher war.*) Wie vielleicht bekannt ist, war die letzte Veranlassung zum Ausbruch des großen „mutiny“ die Einziehung des Vasallenstaates Muth. Viele einheimische Fürsten schlossen sich damals nur deshalb der Bewegung an, weil sie glaubten, ihre Absetzung sei bereits beschlossen und sie hätten daher bei einem ungünstigen Ausgang nichts mehr zu verlieren, dagegen alles zu gewinnen, wenn die Vertreibung der Engländer gelänge. England hat aus diesen schweren Zeiten viel gelernt. Seit 1857 sind keine indischen Fürstentümer mehr eingezogen worden; man ist im Gegenteil darauf bedacht, das Ansehen der einheimischen Fürsten zu heben und diese großen Feudalherren so zu erziehen, daß sie ihre Länder selbst regieren und vorwärts bringen können. Jedem Fürsten ist zwar ein englischer „Resident“ beigegeben. Dieser spielt aber für gewöhnlich eine mehr beratende Rolle und greift nur dann ein, wenn Mißwirtschaft oder illoyales Verhalten des Fürsten dazu zwingen. Hier und da hat man auch zu scharfen Mitteln gegriffen und einen widerspenstigen Fürsten kurzerhand abgesetzt. Bei der Einsetzung des Nachfolgers wurden dann aber stets die „dehors“ gewahrt, so daß in den Augen des Volkes die Würde des Thrones erhalten blieb.***) In neuerer Zeit ist es den Engländern mehrfach gelungen, Eingeborenenstaaten mit korrumpierter Verwaltung und zerrütteten Finanzen binnen wenigen Jahren von Grund auf zu reformieren. Hier kann England die ersten wirklichen Erfolge in der Erziehung des indischen Volkes zur Selbstregierung aufweisen. Ich komme später noch auf diesen Punkt zurück.

Das Raubsystem der ersten Dezennien englischer Herrschaft über Indien hatte die öffentliche Meinung im Mutterlande mächtig erregt. Die Regierung begann daher Maßnahmen zu treffen, die letzten Endes darauf hingingen, die Handelskompagnie ihrer Privilegien gänzlich zu entkleiden. Das Ministerium Pitt drang zwar nicht mit allen hierauf bezüglichen Gesetzesvorschlägen durch; immerhin sicherte es der Regierung eine Art Aufsichtsrecht, so daß 1786 zum ersten Male ein von der Krone ernannter Gouverneur mit besonderen Instruktionen in die Kolonie geschickt wurde. Die Wirksamkeit dieses Mannes — er hieß Lord Cornwallis — ist noch heutigen Tages so stark in Indien zu spüren, daß mit einigen Worten auf seine Tätigkeit eingegangen werden muß.

*) Whiyatt Tilby (The English people overseas) sagt, das Verwaltungsprinzip der Kompagnie habe zu dieser Zeit gelautet: get as much and pay as little, as it could. Die Einziehung des südindischen Fürstentums Tenjore verteidigte Wellington mit ähnlichen Gründen, wie den Überfall Kopenhagens und den Raub der dänischen Flotte: Great Britain had only to put into exercise that law of self-preservation, that needed no learned and intricate disquisitions to justify. Pearce II, 426.

**) Im Gegensatz zu den Franzosen, welche bei der Einsetzung neuer Herrscher in Annam und Kambodscha so wenig die Gefühle des Volkes schonten, daß in den Augen der Eingeborenen der Thron geradezu entweiht wurde.

Die Aufgabe, mit welcher die Regierung den Lord betraute, bestand in erster Linie in der Regelung des Steuerwesens und der Organisierung einer gesetzmäßigen Verwaltung, um den bisherigen Willkürlichkeiten und Mißbräuchen der Beamten ein Ende zu machen. Ohne Zweifel kam Lord Cornwallis mit den besten und ehrlichsten Absichten nach Kalkutta. Er ließ es auch nicht an einem gründlichen Studium der Einrichtungen des Landes fehlen. Trotzdem gelang es ihm nicht, sich genügend von seinen heimischen Anschauungen freizumachen, so daß er schließlich die Kolonie mit einem Reformplan beglückte, der im wesentlichen nur eine Kopie heimischer Einrichtungen war. So entstanden die „permanent settlements“, d. h. die Festsetzung der Steuerrolle für alle Zeiten.

Bis dahin war nämlich die Höhe der Steuern von fünf zu fünf Jahren neu bestimmt worden. Die Eintreibung geschah durch Zemindars, d. h. Steuereinnnehmer, von denen jeder seinen fest abgegrenzten Bezirk innehatte. Das Amt des Zemindars hatte sich meist vom Vater auf den Sohn vererbt, so daß die Steuereinnnehmer eine verhältnismäßig wohlhabende und angesehene Klasse der Bevölkerung bildeten. Lord Cornwallis verwandelte nun die Zemindars aus Steuereinnehmern in Erbpächter, indem er einem jeden seinen Bezirk erb- und eigentümlich überließ gegen die Verpflichtung, eine für ewige Zeiten in gleicher Höhe festgesetzte Steuer zu entrichten. Diese Steuer wurde absichtlich für die damaligen Verhältnisse recht hoch angesetzt. Blieb der Zemindar mit seiner Zahlung im Rückstand, so sollte sich die Regierung durch teilweise oder totale Versteigerung seines Bezirks schadlos halten können. Streitigkeiten zwischen den Zemindars und den Einwohnern ihres Bezirks über die Höhe der von den letzteren zu entrichtenden Abgaben sollten vor neugeschaffenen Gerichtshöfen geschlichtet werden. Lord Cornwallis wollte durch diese Neuerungen eine Art Landaristokratie schaffen, welche den englischen Landlords entsprechen sollte. Indem er die bisherigen Steuerepächter de facto zu erblichen Grundbesitzern machte, hoffte er höhere Einnahmen zu erzielen und das immer bedrohlicher anwachsende Übel der Steuerrückstände zu beseitigen. Der von der Exekution bedrohte Zemindar würde, so kalkulierte er, alles daran setzen, um seine Abgaben pünktlich abzuliefern. Gleichzeitig würde er ein Interesse daran haben, durch gute Wirtschaft und Inangriffnahme von Meliorationen den Wert und das Einkommen seines Besitzes zu heben. Endlich rechnete der Lord damit, daß die neugeschaffene Klasse der Großgrundbesitzer zu einer zuverlässigen Stütze der englischen Regierung werden würde, da ja zwischen beiden eine Interessengemeinschaft bestand.

Auf dem Papier nahm sich dieser ganze Reformplan sehr schön aus. In der Praxis führten die „permanent settlements“ aber zu einer der schwersten Katastrophen, die Indien je betroffen haben. Einmal wurden alle Bauern mit einem Federstrich von freien Besitzern zu Hörigen der Zemindars degradiert. Wenn Lord Cornwallis geglaubt hatte, daß die neuen Landlords an der Hebung ihres Besitzes arbeiten würden, so hatte er sich gründlich im Charakter der Orientalen getäuscht. Der Gedanke, daß man in seinen Besitz etwas „hinein-

stecken" muß, um später höhere Erträge herauszuwirtschaften, ist dem Orientalen nicht geläufig. Sollte man höhere Abgaben bezahlen, so mußte man eben mehr aus seinem Besitz herauspressen. Der Druck auf den kleinen Mann wurde also vermehrt statt vermindert. Nun gab es aber, so sagte man sich, den Schutz der neuen Gerichtshöfe gegen ungerechte Bedrückung. Ja gewiß, wenn diese Gerichtshöfe imstande gewesen wären, in einem summarischen, nur wenige Tage dauernden Verfahren die ihnen vorgelegten Fälle zu erledigen. Die eingereichten Klagen häuften sich indessen binnen kurzem zu so ungeheuren Mengen an, daß oft erst nach Jahren an eine Urteilsfällung zu denken war. Die Zahlungspflicht des Bauern blieb bis zur Entscheidung der Streitfrage in der Schwebe; dagegen verlangte die Regierung vom Zemindar bei Strafe der Exekution pünktliche Zahlung seiner Steuern. Also auf der einen Seite ein schleppendes Gerichtsverfahren, auf der anderen eine summarische Exekution. Viele Zemindare konnten unter diesen Umständen ihren Verpflichtungen beim besten Willen nicht nachkommen und wurden daher oft wegen geringfügiger Steuerrückstände von Haus und Hof gejagt. Die Unsicherheit des Besitzes lähmte schließlich alle Tätigkeit, der Vermögensverlust stieg ins Ungeheure. Leute, welche gestern noch für reich gegolten hatten, waren heute Bettler. Man hat berechnet, daß in den ersten Jahren nach Einführung der permanent settlements über 90 Prozent des Grund und Bodens zwangsweise seinen Besitzer wechselte. Lord Clive und Warren Hastings waren bei ihrer Rückkehr nach England wegen ihrer Willkürherrschaft und Selbstbereicherung angeklagt worden; Lord Cornwallis feierte man dort als Reorganisator und Wohltäter Indiens. Der indische Bauer dagegen nannte Clives und Hastings Namen noch nach vielen Jahren nur mit Ehrfurcht. Gewiß, sie hatten Bestechungen und Geschenke angenommen, hatten rücksichtslos alle Hindernisse beseitigt, welche sich ihnen in den Weg stellten; aber sie kannten Land und Leute und hatten trotz aller Willkür nie dem Volke Dinge aufgezwungen, die sein sittliches Empfinden verletzten. Lord Cornwallis dagegen hat durch seine unangebrachten Reformen die Grundmauern, auf denen das soziale Leben der Inder beruhte, erschüttert und zum Teil zerstört. Daher wurde sein Name, solange die Erinnerung an ihn währte, nur mit Flüchen und Verwünschungen genannt. Die permanent settlements bestehen in den damals zur Kolonie gehörigen Landesteilen — also in Bengalen und einigen benachbarten Staaten — noch heute zu Recht.

Allerdings haben die Verhältnisse sich geändert. Die Kaufkraft des Geldes ist gefallen, der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aber bedeutend gestiegen. Daher ist die von den Zemindars zu entrichtende Abgabe für heutige Verhältnisse so gering, daß sie weit hinter einer gerechten Besteuerung zurückbleibt. Die Regierung ist indessen durch ihr Wort gebunden und kann keine nachträgliche Erhöhung der Steuerrolle anordnen. Ebensowenig hat sie genügende Handhaben, um die ökonomische Lage der von den Zemindars bedrückten Bevölkerung zu heben. Die einzigen Leute, welche heute noch Vorteile von den

„permanent settlements“ haben, sind die künstlich geschaffenen Großgrundbesitzer. Ihre Einnahmen sind so gestiegen, daß viele von ihnen, wie z. B. der Maharadschah von Benares (dieser ist ursprünglich auch bloß ein Zemindar; er bekam später den Titel „Maharadschah“, gilt aber in Gegensatz zu den früher unabhängigen Fürsten als „not ruling chief“), ungeheure Vermögen haben ansammeln können. Daß ein Zemindar mit seinen Steuern im Rückstande bleibt und so der Exekution verfällt, ist heute eine große Seltenheit, zum großen Leidwesen der Regierung, die gern möglichst viel Land in ihre Hand zurückbekommen möchte, um die nachteiligen Folgen ihrer früher begangenen Fehler wenigstens teilweise aufzuheben. Wirkliche Abhilfe ließe sich allerdings nur durch eine radikale Umwälzung schaffen. Eine isolierte Erhebung der unruhigen Bengalen würde man daher gar nicht einmal so ungern sehen. Die Aufhebung der „permanent settlements“ würde einer der ersten gegen die Revolution geführten Schläge sein.

Natürlich hat man auch in dieser Frage aus den zu Anfang begangenen Fehlern gelernt. Die „permanent settlements“ wurden auf die später erworbenen Gebiete nicht ausgedehnt. Man unterscheidet daher heute neben den „permanent settlements“ „annual“ und „periodical settlements“, d. h. Steuern, welche entweder jährlich oder periodenweise — wenn ich nicht irre, alle vier Jahre — festgesetzt werden. In der Praxis paßt dieses System sich allen Bedürfnissen an. Denn es kennt alle Variationen von der primitiven Kopf- und Hüttensteuer im spärlich bewohnten Urwald bis zur minutiösen Einschätzung des Boden- und Erntewertes in der hochkultivierten Gangesebene.

Lord Cornwallis hatte mit der Einführung der oben erwähnten selbständigen Gerichtshöfe das Justizwesen von den übrigen Regierungsorganen abgetrennt und zu einem selbständigen Ressort gemacht. Die Einführung des englischen Gerichtsverfahrens und die Schaffung eines für die ganze Kolonie gültigen geschriebenen Rechtes gehörte nach seiner Ansicht zu den großen notwendigen Reformen. Denn die Parteilichkeit und Bestechlichkeit der einheimischen Gerichte lag klar zutage, und kein englischer Richter konnte sich in dem Wirrwarr von Gewohnheitsrecht und religiösem Recht zurechtfinden. Indessen gelang es nicht, die neuen Gesetze dem Rechtsbewußtsein des Volkes anzupassen. Noch weniger Anklang fand das neue Gerichtsverfahren mit seinem langwierigen und kostspieligen Geschäftsgang*). Bei aller Anerkennung der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der englischen Richter bevorzugten daher die Indier im allgemeinen noch heutzutage das summarische Gerichtsverfahren, wie es sich in vielen Vasallenfürstentümern erhalten hat.

*) In den vierziger Jahren urteilt ein Hindu über die englischen Gerichte folgendermaßen: „Eure Einrichtung mag recht gut sein, aber sie paßt nicht für uns; sie taugt nichts in unserem Lande. Fangt ihr einen Dieb, so werden wir zu Tode gekehrt mit Vorladungen und Zeugenverhören. Am Ende behält der Mann in vielen Fällen das gestohlene Gut und wird von euch noch einige Jahre lang gut verköstigt. Nach Verlauf der Zeit kehrt der Bösewicht in die Heimat zurück und ist, sobald er nur die Vorschriften der Kaste befolgt, allen

Nach Aufzählung aller dieser von Lord Cornwallis begangenen Fehler könnte der Leser leicht auf den Gedanken kommen (der im übrigen einer bei uns weit verbreiteten Anschauung entspräche), daß die englische Herrschaft für Indien mehr ein Fluch als ein Segen ist. Eine solche Auffassung möchte ich nicht aufkommen lassen. Die ersten Eroberer Indiens standen vor einer außerordentlich schwierigen Aufgabe. Unerwartet waren sie Herren des Landes geworden und sollten nun auf einmal ein ihnen völlig fremdes Volk regieren, ein Gebiet verwalten, dessen Grenzen sie nicht einmal genau kannten. Um von vornherein Fehler zu vermeiden, hätte es einer genauen Kenntnis der Sitten und Lebensanschauungen dieses Volkes bedurft. Darin lag aber gerade die Hauptschwierigkeit. Behaupten doch die besten Kenner Indiens, das gründliche Erforschen der indischen Psyche würde für uns Westländer stets ein hoffnungsloses Beginnen bleiben; Orient und Okzident wären sich zu wesensfremd, als daß der eine den anderen wirklich verstehen könnte. Kann es da wundernehmen, daß die Engländer in Indien zunächst Fehler auf Fehler häuften. Das kunstvolle Räderwerk, genannt „government of India“, dessen Getriebe heute jeden Besucher Indiens mit Bewunderung erfüllt, mußte ja erst mühsam und allmählich geschaffen werden. Manche ehrlichen und tüchtigen Männer haben trotz der besten Absichten bei dieser Arbeit Fehlschläge erleben müssen; aber viele andere haben sich durch geniale Leistungen, durch großzügige Reformen für alle Zeiten ein ehrenvolles Andenken in der indischen Geschichte gesichert. Nur einen von ihnen möchte ich hier nennen, Lord Bentinck, der von 1828 bis 1835 Oberstatthalter von Indien war. Gegen alle Anfeindungen mußte dieser warmherzige und mutige Mann dem Grundsatz Geltung zu verschaffen, daß die Kolonie nicht als Versorgungsstätte für einige vornehme Engländer betrachtet werden dürfe, sondern daß der leitende Gesichtspunkt der Regierung stets das Wohl der Eingeborenen bleiben müsse. Als erster wagte er es, den schrecklichen religiösen Mißbräuchen der Hindus, der Witwenverbrennung und der Tötung neugeborener Mädchen entgegenzutreten, nachdem alle seine Vorgänger aus Furcht vor dem religiösen Fanatismus des Volkes vor der Lösung dieses Problems zurückgeschreckt waren. Aus sich selbst hätte der Brahmanismus wahrscheinlich noch lange nicht die Kraft gefunden, diese tief eingewurzelten Mißstände auszurotten. Lord Bentinck durfte dagegen selbst noch die Freude erleben, daß die Besten des von ihm regierten Volkes sich auf seine Seite stellten und erklärten, die Reformen verletzten nicht nur nicht ihre religiösen Gefühle, sondern sie entsprächen durchaus dem Geist der alten reinen Religion. (Fortsetzung folgt)

anderen gleichberechtigt. Angeber und Zeugen sind dann den Verfolgungen dieser Diebe, dieser Mörder und ihrer Verwandten preisgegeben. Da ist unser einheimisches Gerichtsverfahren viel besser. Das Gestohlene wird alsbald dem Eigentümer zurückgegeben und des Räubers Besitztum zum Vorteil des Gerichtsherrn eingezogen. Man schneidet ihm die Hände oder die Nase ab und läßt ihn laufen, — ein Schreckbild allen anderen. Schnelle Ungerechtigkeit, heißt es bei uns im Sprichwort, ist besser als langsame Gerechtigkeit.“ (Neumann II, 182.)